**Geschäftsordnung**

der Schützengilde 1696 Angermünde e.V.

Auf der Grundlage der Vereinssatzung vom 24.11.1998 gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Der Vorstand**

1. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand mit 5 Personen, bildet sich aus mindestens 7 Kandidaten welche auf einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren ermittelt werden.

(Auf Wunsch der Mitgliederversammlung darf auch im Block abgestimmt werden.)

Für die Berufung in den Vorstand entscheidet die Anzahl der abgegebenen Stimmen pro Kandidat. Die 5 Kandidaten mit den meisten Stimmen kommen in den Vorstand.

In der sofort nach der Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung werden die gewählten Kandidaten ihren Fähigkeiten entsprechend auf die einzelnen Posten berufen.

Der Vorstand besteht aus:

 **.** Präsident

 **.** Vizepräsident

 **.** Schatzmeister

 **.** Sportleiter

 **.** Schriftführer

Der Vorstandsrat besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister.

Er tritt nur bei kurzfristigen Entscheidungen zusammen.

Er hat keine Beschlusskraft

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf der Grundlage unserer Satzung eine Nachwahl.

1. Pflichten und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes
2. **Pflichten allgemein**

- Prüfung des bestehenden Versicherungsschutzes

- Abführung von Steuern, Beiträgen und Gebühren ( Abgaben )

- zeitnahen Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Anhörung und Beteiligung von Fachleuten bei weitreichenden oder kostspieligen

 Entscheidungen

- ordnungsgemäßen Verwaltung der Mitgliederdateien

-2-

- Erstellung von GEMA-Meldungen

- Aufbereitung der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf einen Rechenschaftsbericht

 (§ 259 BGB )

 - Erstellung eines Jahresabschlusses

 - Aufstellung eines Haushaltsplanes

 - Aufsicht über das eingesetzte Personal

 - Durchführung des Schieß- und Wettkampfbetriebes

 - Beachtung aller Aufbewahrungsfristen für Belege etc.

 - rechtzeitigen Einreichung von Anträgen auf Unterstützungen, Steuererstattungen etc.

 - Erfüllung aller Anmeldungen ins Vereinsregister

 - Einberufung einer Mitgliederversammlung

 - Verschwiegenheit über interne Vorgänge

- Herausgabe aller vom Verein überlassenen Gegenstände (Schlüssel, Ausweise, -

 Korrespondenz etc. ) bei Beendigung des Vorstandsamtes

1. **Aufgaben allgemein**

Der Präsident

Der Präsident führt und leitet den Verein. Er sorgt für eine kontinuierliche Arbeit aller Vorstandsmitglieder. Er organisiert regelmäßig alle 4 – 8 Wochen eine Vorstandssitzung, sowie mindestens 2-mal im Jahr eine Mitgliederversammlung. Bei den Mitgliederversammlungen gibt er Rechenschaft über die geleistete Arbeit.

Er nimmt Anträge für Aufnahmen, Austritte, Satzungsänderungen sowie Anträge gemäß der Auszeichnungsordnung entgegen.

Dem Präsidenten obliegen alle Vereinsgeschäftemit den Fach-, Landes- und Kreisverbänden sowie auf regionaler Ebene mit den Kommunen.

Er ist zuständig für die Einleitung und Durchsetzung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Er verwaltet die Mitgliederdatei. Desgleichen obliegen ihm alle Geschäftsbeziehungen für den unsere Anlagen und Vereinsbedarf.

Der Präsident ist gebunden an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, ist eigenverantwortlich tätig, geschäftsfähig und weisungsbefugt.

Der Vizepräsident

Der Vizepräsident muss sich ständig über die Geschäftsführung informieren um bei Abwesenheit, Urlaub oder Krankheit des Präsidenten die Geschäfte des Präsidenten weiterführen zu können. Erst dann wird er geschäftsfähig.

* 3 -

Er hat für alle Entscheidungen die nicht durch die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse eindeutig festgelegt sind, die Zustimmung des verbliebenen Gesamtvorstandes einzuholen. In diesem eindeutig festgelegten Rahmen ist er weisungsbefugt.

Der Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Buchhaltung des Vereins. Er hat alle Beläge über Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu führen und ins Kassenbuch einzutragen, jahrgangsweise zu führen und abzuheften.

Diese Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

Er hat alle Barbeträge die den derzeit genehmigten Kassenbestand übersteigen, umgehend auf das Vereins Girokonto bei der Sparkasse Uckermark zu überführen.

Für alle Auszahlungen über das Girokonto (Überweisungen) ist zusätzlich zur Unterschrift des Schatzmeisters, die des Präsidenten oder die des Vizepräsidenten erforderlich.

Er hat den Vorstand bei jeder Sitzung über den Kontostand zu informieren. Bei den Mitgliederversammlungen verkündet er den Finanz- und Kassenbericht.

Er führt außerdem die Liste der säumigen Beitragsschuldner und gibt deren Nahmen zur Einleitung des Mahnverfahrens an den Vorstand weiter.

Der Schatzmeister ist nur im Rahmen seiner Aufgabenstellung, gebunden an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, geschäftsfähig, eigenverantwortlich tätig, jedoch nicht weisungsbefugt.

Der Sportleiter

Der Sportleiter ist verantwortlich für die sportliche Tätigkeit im Verein, für die Bereitstellung der Standaufsichten, Trainer und Übungsleiter. Er organisiert auf Vereinsebene die Durchführung der Vereinswettkämpfe und erarbeitet auf regionaler Ebene in Absprache mit den Kreis- oder Landesverbänden, die Teilnahme an den ausgeschriebenen Bezirks- oder Landesmeisterschaften.

Er zeichnet verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Schießbücher.

Er stellt die Siegerlisten mit den Platzierungen an den einzelnen Wettkämpfen.

In seiner Tätigkeit als Sportleiter ist er gebunden an die Satzung Ordnungen und Beschlüsse, eigenverantwortlich tätig, verhandlungskompetent und weisungsbefugt.

Der Schriftführer

Der Schriftführer hat die Aufgabe, bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Protokolle zu führen.

Er hat alle gefassten Beschlüsse zu formulieren und im Protokollbuch schriftlich zu fixieren.

Von jedem Protokoll ist eine wortgetreue Abschrift abzuheften.

Protokolle sind regelmäßig dem Präsidenten zur Einsichtnahme und Gegenzeichnung vorzulegen.

Bei jeder Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung ist das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung vorzulesen. Und von den Anwesenden zu bestätigen. Über die Bestätigung ist eine Aktennotiz zu machen.

* 4 -

In der Arbeit des Schriftführers spiegelt sich die Arbeit des Vereins und seines Vorstandes wieder.

Der Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident ist ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied, welches sich um den Verein verdient gemacht hat.

Er ist gebunden an die Satzung, Ordnungen, Weisungen und Beschlüsse, weder geschäftsfähig noch weisungsbefugt.

Seine Aufgabe besteht in erster Linie darin, die Schützengilde gegenüber jedermann in würdiger und ehrenvoller Weise zu vertreten, sein Ansehen zu mehren, sowie die Interessen des Vereins, seines gewählten Vorstandes und die gefassten Beschlüsse zu wahren.

Besondere Aufgaben können ihm auf Antrag und Vorstandsbeschluss übertragen werden.

Diese Aufgaben sind zu fixieren und genau zu umreißen. Beide Seiten müssen sich mit den Aufgaben einverstanden erklären.

Die Aufgaben sind im Protokollbuch festzuhalten.

Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören der Ehrenpräsident, die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Kassenprüfer und die Sportkommission.

Die Aufgaben der Kassenprüfer ist es, zu jeder Zeit und ohne Vorankündigung eine Kassenkontrolle beim Schatzmeister oder beim verantwortlichen Platzwart durchzuführen. Werden Mängel festgestellt, ist der Vorstand sofort davon zu unterrichten.

Alle Kontrollen sind in einer kurzen Niederschrift für die Erarbeitung eines Prüfberichtes festzuhalten.

Der Vorstand ist das führende Organ im Verein Er tritt regelmäßig alle 4 – 8 Wochen zusammen. Erfasst Beschlüsse, entsprechend der Satzung oder Ordnungen, wenn es die Vereinsarbeit erfordert.

Der Vorstand ist auch das Organ zur Überwachung und Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse. Wobei jedes Vorstandsmitglied gehalten ist, sich selbst an diese Beschlüsse zu halten und jedem Amtsmissbrauch Einhalt gebieten.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Schaden von dem Verein abzuwenden und seine Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder einzusetzen.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet über Vorstandssitzungen gegenüber anderen Personen Stillschweigen zu wahren.

Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied bekannt gegeben.

* 5 -

Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen zum Schaden unseres Vereins durch ein Vorstandsmitglied werden Disziplinarmaßnahmen eingeleitet.

Die Disziplinarmaßnahmen sind in der Satzung verankert.

**§ 2** **Tagesordnung**

Die Tagesordnung ist den Vorstandmitgliedern bis spätestens 7 Kalendertage vor einer Sitzung mitzuteilen. Soweit dem für die Einladung zuständigen Vorstandsmitgliedes bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.

**§ 3 Einberufungsverfahren**

Das Einberufungsverfahren richtet sich nach der Vereinssatzung dafür vorgesehenen Bestimmungen. Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Vorstandmitgliedern auf Verlangen Einblick in die von ihm gewünschte Unterlagen des Vereins zu gewähren.

**§ 4 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

**§ 5 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Vereinsvorstandes sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden.

Auf Einladung des Vorstandes können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und- soweit erforderlich- auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

**§ 6 Versammlungsleitung**

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt der Vizepräsident die Versammlungsleitung.

**§ 7 Beschlussgegenstand**

In den Vorstandssitzungen wird nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

**§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung**

In den Sitzungen des Vorstandes sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

* 6 -

Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei einem vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vorübergehend auch dessen Aufgaben war, hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mehr als zwei (2) Vorstandsmitglieder beantragen.

Der Vorstand entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller anwesenden Vorstandsmitglieder für die Annahme eines Vorschlages aussprechen.

**§ 9 Aufgabenübertragung, Ausschüsse**

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorstandsentscheidungen können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch einstimmige Entscheidung des Vorstandes auf Vorschlag des für den jeweiligen Bereich zuständigen Vorstandsmitgliedes. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt den Ausschussvorsitz.

**§ 10 Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss besteht aus dem Sportleiter ( Vorstandsmitglied ) und zwei ordentlichen Mitgliedern. Diese sind vom Sportleiter dem Vorstand vorzuschlagen und von diesem zu bestätigen.
2. Es ist die Aufgabe des Sportausschusses, den Vorstand in schießtechnischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Besondere Verantwortung hat der Sportausschuss in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes, sowie bei der Organisation des sportlichen Vereinslebens.
3. Der Sportausschuss übt seine Tätigkeit nach der vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung aus.

**§ 11 Sitzungsniederschrift**

 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Schriftführer.

Ist dieser verhindert wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Protokollführer entschieden.

Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_-- in Kraft.